



**Antragsformular
Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach Entziehung, Verzicht
Aufhebung der Untersagung des Führens erlaubnisfreier (Kraft-) Fahrzeuge**

Angaben zur Person

Hinweis: Ihr aktueller Hauptwohnsitz muss im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München liegen.	
Nachname <input type="text"/>	Vorname(n) <input type="text"/>
Geburtsname <input type="text"/>	Staatsangehörigkeit <input type="text"/>
Geburtsdatum <input type="text"/>	Geburtsort <input type="text"/>
PLZ, Ort <input type="text"/>	Straße, Hausnummer <input type="text"/>
Telefonnummer (freiwillige Angabe) <input type="text"/>	E-Mail Adresse (freiwillige Angabe) <input type="text"/>

Fahrerlaubnisantrag

<input type="checkbox"/> Hiermit beantrage ich die Neuerteilung folgender Fahrerlaubnisklasse(n).								
<input type="checkbox"/> AM	<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2	<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> B	<input type="checkbox"/> BE	<input type="checkbox"/> L	<input type="checkbox"/> T	
<input type="checkbox"/> C1	<input type="checkbox"/> C1E	<input type="checkbox"/> CE79	<input type="checkbox"/> C	<input type="checkbox"/> CE	<input type="checkbox"/> D1	<input type="checkbox"/> D1E	<input type="checkbox"/> D	<input type="checkbox"/> DE
<input type="checkbox"/> A1 79.03 / 79.04		<input type="checkbox"/> A 79.03 / 79.04						
<input type="checkbox"/> Hiermit beantrage ich die Aufhebung der Untersagung des Führens von <input type="text"/>								

Den Bereich unterhalb dieser Zeile **NICHT** beschriften

Fahrerlaubnisantrag

<input type="checkbox"/>	Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen (Klasse T) Ich bin in der Land- und Forstwirtschaft tätig. Für diese Tätigkeit beantrage ich die Erteilung der Fahrerlaubnis Klasse T zum Führen von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bis 60 km/h.
<input type="checkbox"/>	<u>Ich füge bei:</u> Bestätigung, dass ich in der Land- und Forstwirtschaft tätig bin. Ich weiß, dass eine nachträgliche Zuteilung dieser Klasse nur noch in Ausnahmefällen möglich ist, wenn eine Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft bereits zum Zeitpunkt der Umstellung der Fahrerlaubnis Klasse 3 vorgelegen hat.
<input type="checkbox"/>	Fahrzeugkombinationen (Klasse CE – beschränkt - „CE79“) Bei der Neuerteilung meiner Fahrerlaubnis beantrage ich die Fahrerlaubnis der Klasse CE – beschränkt auf das Führen von Fahrzeugkombinationen bisher in Klasse 3 fallender Züge (12t – 18,75 t). Mir ist bekannt, dass die neue Fahrerlaubnis bis zum 50. Lebensjahr befristet erteilt wird. <u>Für eine Erteilung über das 50. Lebensjahr hinaus füge ich bei:</u>
<input type="checkbox"/>	ärztlicher Nachweis über die gesundheitliche Eignung
<input type="checkbox"/>	ärztlicher Nachweis über das Sehvermögen

Hinweise

<p>Seit dem Stichtag 09.09.2008 (Bus) beziehungsweise seit dem 09.09.2009 (Lkw) muss jeder Fahrer, der ab diesem Tag eine Bus- oder Lkw Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, D1E, DE, C, C1, C1E, CE erstmals erwirbt und im gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr fährt, eine Grundqualifikation nachweisen (alternativ eine entsprechende Berufsausbildung). Danach sind im Abstand von 5 Jahren regelmäßige Weiterbildungen abzuschließen.</p>
<p>Sofern Sie bis zum Entzug beziehungsweise Verzicht die Fahrerlaubnis die Klasse 3 besessen haben, entsprechen die Klassen B, BE, C1 und C1E seit 01.01.1999 (Einführung des EU-Kartenführerschein) dem Umfang der früheren Klasse 3. In die Klasse B sind die Klassen AM und L eingeschlossen. Die Klasse A1 können Sie beantragen, wenn die Klasse 3 vor dem 01.04.1980 erteilt wurde. Die Berechtigung zum Führen dreirädriger Fahrzeuge (Trikes) erfordert die Beantragung der Klassen A1 und A mit den einschränkenden Schlüsselzahlen 79.03 und 79.04. Die Klasse CE mit der einschränkenden Schlüsselzahl 79 berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse C1 mit einem einachsigen Anhänger bis max. 11 t und einer Gesamtmasse der Zugkombination bis zu 18,75 t, beschränkt auf 3 Achsen. Auf Antrag wird die Klasse T erteilt, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass Sie in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind.</p>
<p>Sofern Ihnen die Klasse B (erteilt bis 18.01.2013) entzogen wurde, entsprechen die Klassen B, AM und L seit 19.01.2013 dem Umfang der Klasse B.</p> <p>Die Berechtigung zum Führen dreirädriger Fahrzeuge (Trikes) erfordert die Beantragung der Klassen A1 und A mit den einschränkenden Schlüsselzahlen 79.03 und 79.04.</p>
<p>Sofern Sie bis zum Entzug beziehungsweise Verzicht die Fahrerlaubnis die Klasse 3 besessen haben, entsprechen die Klassen B, BE, C1 und C1E seit 01.01.1999 (Einführung des EU-Kartenführerschein) dem Umfang der früheren Klasse 3. In die Klasse B sind die Klassen AM und L eingeschlossen. Die Klasse A1 können Sie beantragen, wenn die Klasse 3 vor dem 01.04.1980 erteilt wurde. Die Berechtigung zum Führen dreirädriger Fahrzeuge (Trikes) erfordert die Beantragung der Klassen A1 und A mit den einschränkenden Schlüsselzahlen 79.03 und 79.04. Die Klasse CE mit der einschränkenden Schlüsselzahl 79 berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse C1 mit einem einachsigen Anhänger bis max. 11 t und einer Gesamtmasse der Zugkombination bis zu 18,75 t, beschränkt auf 3 Achsen. Auf Antrag wird die Klasse T erteilt, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass Sie in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind.</p>
<p>Sofern Ihnen die Klasse B (erteilt bis 18.01.2013) entzogen wurde, entsprechen die Klassen B, AM und L seit 19.01.2013 dem Umfang der Klasse B.</p> <p>Die Berechtigung zum Führen dreirädriger Fahrzeuge (Trikes) erfordert die Beantragung der Klassen A1 und A mit den einschränkenden Schlüsselzahlen 79.03 und 79.04.</p>
<p>Der "alte Führerschein" wird bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis nicht wieder ausgehändigt. Alte Besitzstände leben also nicht automatisch auf, sondern können auf Antrag wiedererlangt werden.</p>

Angaben zur entzogenen Fahrerlaubnis

Ich war im Besitz eines deutschen Führerscheins.

Ich war im Besitz eines ausländischen Führerscheins.

Eignung

Ich benötige im Straßenverkehr

eine Sehhilfe.

keine Sehhilfe.

Ich habe gesundheitliche Einschränkungen (körperliche/ geistige Mängel):

--

(Angaben **freiwillig**: Es wird darauf hingewiesen, dass Falschangaben, die das Fahren einschränken oder ausschließen aufwändige und kostenintensive Verwaltungsverfahren zur Folge haben!)

Führungszeugnis

Ich beantrage das erforderliche Führungszeugnis selbst bei der Zentralen Einwohnermeldestelle oder einer Meldestelle, lasse das Führungszeugnis dem Amtsgericht München zustellen, nehme dort Einsicht in das Führungszeugnis und veranlasse weiterhin, dass das Amtsgericht München das Führungszeugnis nach meiner Einsichtnahme unmittelbar an die Fahrerlaubnisbehörde weiterleitet. Mir ist bekannt, dass mein Antrag auf Neuerteilung kostenpflichtig versagt wird, falls das Führungszeugnis nicht innerhalb von zwei Monaten seit Antragstellung bei der Fahrerlaubnisbehörde vorliegt.

Ich bin damit einverstanden, dass die Fahrerlaubnisbehörde zur Feststellung, ob ggf. Zweifel an meiner charakterlichen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen, direkt ein Führungszeugnis anfordert (§ 31 des Bundeszentralregistergesetzes - BZRG) und dieses Führungszeugnis unmittelbar der Fahrerlaubnisbehörde zugestellt wird, es entfällt die Möglichkeit, den Inhalt vorher bei dem Amtsgericht einzusehen.

Erklärung zum Antrag auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis

Mir ist bewusst,

- dass bei der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach der Entziehung, der vorläufigen Entziehung, der Beschlagnahme des Führerscheins oder einer sonstigen Maßnahme nach § 94 der Strafprozessordnung - StPO - (Sicherstellung des Führerscheins durch die Polizei) zusätzlich eine (praktische und theoretische) Fahrerlaubnisprüfung erforderlich ist, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die theoretische und/ oder praktische Befähigung nicht mehr zu bejahen ist (vgl. § 20 Abs. 2 der Fahrerlaubnisverordnung FeV).
- dass eine bestandene theoretische Prüfung nach 12 Monaten **ihre Gültigkeit verliert**, sollte ich bis dahin nicht die praktische Prüfung bestanden haben,
- dass ich zur Fahrprüfung nicht zugelassen werde, wenn ich **am Prüfungstag meine Identität nicht durch ein Ausweisdokument** (Reisepass oder Personalausweis) **belegen** kann und
- dass ich nur eine Fahrerlaubnis der gleichen Klasse erwerben kann.
- dass eine Neuerteilung nicht möglich ist, wenn eine EU-/ oder EWR-Fahrerlaubnis zuvor in einem EU-/ oder EWR-Staat vorläufig oder rechtskräftig entzogen wurde, es sei denn, dass die Gründe für die Entziehung nicht mehr bestehen.

Ich erkläre, dass ich eine Fahrerlaubnis aus einem anderen Staat weder besitze oder besessen habe, noch eine bei einer anderen Behörde eines solchen Staates beantragt habe. Ich verzichte hiermit bei der Erteilung der beantragten deutschen Fahrerlaubnis auf eine möglicherweise bereits vorhandene Fahrerlaubnis dieser Klasse aus einem solchen Staat.

Datenschutz

Mir ist bekannt, dass ohne meine Angaben der Antrag nicht bearbeitet werden kann. Rechtsgrundlage ist das Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in der jeweils geltenden Fassung.

Als Anlage 2 erhalten Sie das Informationsschreiben Art.13 Datenschutz-Grundverordnung, Sie können dort nachlesen, wie Ihre persönlichen Daten verarbeitet werden.

Gebühren für das Antragsverfahren

Gebühren der Führerscheinstelle: 279,70 Euro

Überweisen Sie die Gebühr an die Landeshauptstadt München auf eines der folgenden Bankkonten unter Angabe des Verwendungszweck. Legen Sie eine Kopie der Überweisungsbestätigung Ihren Unterlagen bei.

- **Stadtsparkasse München**
IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00, BIC: SSKMDEMM
- **Postbank München**
IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03, BIC: PBNKDEFFXXX
- **HypoVereinsbankAG München**
IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00, BIC: HYVEDEMMXXX

Verwendungszweck: 92004301010105

Unterlagen

Bitte senden Sie den Antrag und die erforderlichen Unterlagen an:

Landeshauptstadt München

Kreisverwaltungsreferat (KVR)

Hauptabteilung II

Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde

Garmischer Straße 19/21

81373 München

- | | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | vollständig ausgefülltes Antragsformular Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach Entziehung oder Verzicht |
| <input type="checkbox"/> | Anlage 1 - Foto-/ Unterschriftsblatt (Bitte unterschreiben Sie auf dem für die Unterschrift vorgesehenen Feld. Ihre Unterschrift wird gescannt und in Ihre Fahrerlaubnis übernommen) |
| <input type="checkbox"/> | ein aktuelles, biometrisches Lichtbild (Bitte schreiben Sie auf die Rückseite Ihren Vor- und Nachnamen) |
| <input type="checkbox"/> | eine Farbkopie der Seite Ihres Personalausweises, Reisepasses oder ausländischen Nationalpasses auf dem Ihr Name, Bild und Ausweisnummer ersichtlich sind. |
| <input type="checkbox"/> | Gerichtsentscheidung über den Entzug der Fahrerlaubnis (Datum der Rechtskraft muss ersichtlich sein) |
| <input type="checkbox"/> | eine Kopie der Überweisungsbestätigung der Gebühren |

Bei den Klassen A, A2, A1, AM, B, BE, L, T:

- | | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Sehtestbescheinigung eines Augenarztes oder Augenoptikers |
| <input type="checkbox"/> | Nachweis über eine Ausbildung in "Erster Hilfe" (nicht erforderlich, wenn der Nachweis schon bei einem früheren Führerscheilverfahren vorgelegt wurde). Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahmebescheinigung für Sofortmaßnahmen am Unfallort nicht ausreicht |
| <input type="checkbox"/> | Zusätzlich bei Beantragung Klasse T: Bestätigung, dass ich in der Land- und Forstwirtschaft tätig bin |

Bei den C-Klassen:

- | | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Bescheinigung über die Untersuchung des Sehvermögens durch einen Augenarzt oder Betriebs-/ Arbeitsmediziner (Formblatt zum Download erhältlich) |
| <input type="checkbox"/> | Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung zur gesundheitlichen Eignung (Formblatt zum Download erhältlich) |
| <input type="checkbox"/> | Nachweis über Ausbildung in „Erster Hilfe“ (nicht erforderlich, wenn der Nachweis schon bei einem früheren Führerscheilverfahren vorgelegt wurde) |

Bei den D-Klassen:

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Bescheinigung über die Untersuchung des Sehvermögens durch einen Augenarzt oder Betriebs-/ Arbeitsmediziner (Formblatt zum Download erhältlich) |
| <input type="checkbox"/> | Bescheinigung über eine Untersuchung zur gesundheitlichen Eignung wahlweise durch eine amtlich anerkannte Untersuchungsstelle für Fahreignung oder durch einen Betriebs-/ Arbeitsmediziner |
| <input type="checkbox"/> | Nachweis über Ausbildung in „Erster Hilfe“ (nicht erforderlich, wenn der Nachweis schon bei einem früheren Führerscheilverfahren vorgelegt wurde) |

Bestätigung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die allgemeinen Bemerkungen und Hinweise zum Antragsverfahren gelesen und verstanden zu haben. Ich bin mit diesen einverstanden.

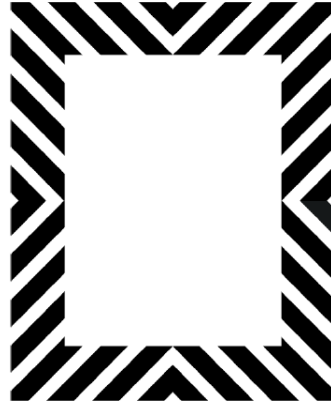
Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller

Anlage 1 - Foto-/ Unterschriftsblatt

Bitte biometrisches Lichtbild dem Antrag beilegen, **nicht** einkleben und mit Ihrem Vor- und Nachnamen auf der Rückseite versehen.



Für Ihre Unterschrift:

- ▼ Bitte mittig, innerhalb der schwarzen Umrandung unterschreiben.
Nicht auf die schwarze Linie schreiben

Nachname	Vorname(n)
<input type="text"/>	<input type="text"/>



Informationspflichten

- Erhebung von Daten bei der betroffenen Person, Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) -

Fahrlehreranwärtern, Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer, Betrieb als Ausbildungsfahrschule, amtliche Anerkennungen von Fahrlehrerausbildungsstätten, deren Inhaber und verantwortliche Leitung

1. Anlass der Erhebung

Die Landeshauptstadt München hat Daten von Ihnen im Zuge eines Antrages auf Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis, einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder einer Fahrlehrerlaubnis, eines Antrages auf Umtausches in den Kartenführerschein oder eines Ersatzführerscheins, im Rahmen der Ausstellung eines Internationalen Führerscheins oder fahrerlaubnisrechtlicher Maßnahmen erhoben.

2. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung II
Bürgerangelegenheiten
Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
Eichstätter Str. 2
80686 München
Telefon: 089/233-96090
E-Mail: fuehrerscheine.kvr@muenchen.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt München
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Sendlinger Str. 1
80331 München
Telefon: 089/233-00
E-Mail: datenschutz@muenchen.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben zur Speicherung, Löschung und Änderungen von persönlichen und fahrerlaubnisrechtlichen Daten im örtlichen und zentralen Fahrerlaubnisregister und Fahreignungsregister, sowie zur Herstellung des Kartenführerschein bei der Bundesdruckerei

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit

- §§ 48 Straßenverkehrsgesetz (StVG)
 - §§ 21, 49, 57, 59 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
 - §§ 57, 59 Fahrlehrergesetz - FahrlG
- erhoben.

5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Die öffentliche Stelle verarbeitet folgende personenbezogenen Daten von Ihnen: Familienname, Geburtsname, Vornamen, sonstige frühere Namen, Ordens- oder Künstlername, Datum und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Anschrift, Lichtbild und Unterschrift.

Daten über Art, Umfang und Gültigkeit der Fahrerlaubnis, Erkenntnisse aus dem Fahreignungsregister und Bundeszentralregister, Nachweise nach den Vorschriften über die Erste Hilfe oder anderen Qualifikationen in medizinischen Berufen, Nachweise über Fahrerlaubnisprüfungen und Ortskundeprüfungen, Nachweise und Erkenntnisse über die gesundheitliche und charakterliche Eignung, Nachweise nach den Vorschriften des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, Nachweise über Maßnahmen nach den Vorschriften über das Punktsystem und Fahrerlaubnis auf Probe.

Anwärterbefugnisse und Fahrlehrerlaubnisse, Seminarerlaubnisse, Fahrschülerlaubnisse und Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaftsfahrschule, Zugehörigkeit zu einer Kooperation, Zweigstellenerlaubnisse, Beschäftigungsverhältnisse von Fahrlehrern, Ausbildungsverhältnis von

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Kraftfahrtbundesamt (zentrales Fahrerlaubnisregister, zentrales Fahreignungsregister), Bundesdruckerei, Technische Prüfstellen, (ausländische) Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind, vom Betroffenen im Rahmen der Fahreignung beauftragte Untersuchungsstellen

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Drittland oder internationale Organisation nach § 55, 56 StVG, § 63 FahrlG, Richtlinie 2011/82/EU: Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 DSGVO.

Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Löschfrist:

I. Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach § 61 Abs. 3 und 4 StVG gelöscht, soweit die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtlich Mitteilung über den Tod des/der Betroffenen eingeht oder bei Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person oder eine Übernahme in das zentrale Fahrerlaubnisregister erfolgt §65 Abs. 2 Nr. 3 StVG.

Die nach dem Fahrlehrergesetz im Fahrerlaubnis- bzw. Fahreignungsregister gespeicherten Daten sind gemäß § 67 FahrlG 5 bzw. 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidungen zu löschen. Nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten beträgt die Löschfrist 5 Jahre. Ansonsten werden die Daten nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen gelöscht.

II. Vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrages werden nach 10 Jahren gelöscht oder vernichtet. Lichtbild und Unterschrift werden 2 Jahre nach Abschluss des Antrages gelöscht.

III. Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gem. § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren zu vernichten, es sei denn, mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen.

Es sind zu löschen:

I. Die im Fahrerlaubnisregister enthaltenen Daten über Bestand, Art, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Än-

derung der Fahrerlaubnis, Datum des Beginns und des Ablaufs der Probezeit, Nebenbestimmungen zur Fahrerlaubnis gemäß § 50 StVG und über die Fahrlehrerlaubnis gem. § 59 Abs. 3 FahrlG.

II. Die im Fahreignungsregister enthaltenen fahrerlaubnisrechtlichen Maßnahmen nach § 28 StVG und Maßnahmen nach dem Fahrlehrergesetz gem. § 59 Abs. 2 FahrlG

III. Antrag und vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrags auf eine Fahrerlaubnis, Fahrlehrerlaubnis

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespei-

cherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.